

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 651/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gabriela V [REDACTED] (früher W [REDACTED]),
D [REDACTED] H [REDACTED], [REDACTED]/Australien, [REDACTED] M [REDACTED] Street,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. November 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der ärztlichen Sachverständigenurteilen. Angriffe hiergegen sind im Revisionsverfahren nicht zulässig. Entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin verstößt das Urteil nicht gegen Denkgesetze. Ohne Rechtsfehler geht das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem neuropsychiatrischen Gutachten von Prof. Dr. Derwort vom 28. September 1966 davon aus, daß das nervöse Leiden der Klägerin in keinem Zusammenhang mit den nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen stehe. Da im übrigen auch Prof. Dr. Derwort in diesem Gutachten den von Dr. Listwan für die psychischen Störungen

- 3 -

der Klägerin angenommenen Erwerbsminderungsgrad von 30 % richtig wiedergegeben hat, ist es unschädlich, daß Dr. Pulde in seinem ersten Gutachten vom 9. Juli 1963 offenbar irrtümlich nur einen Erwerbsminderungsgrad von 20 % aus dem Gutachten des Dr. Liestner übernommen hat.

Wlstenberg

Zorn

